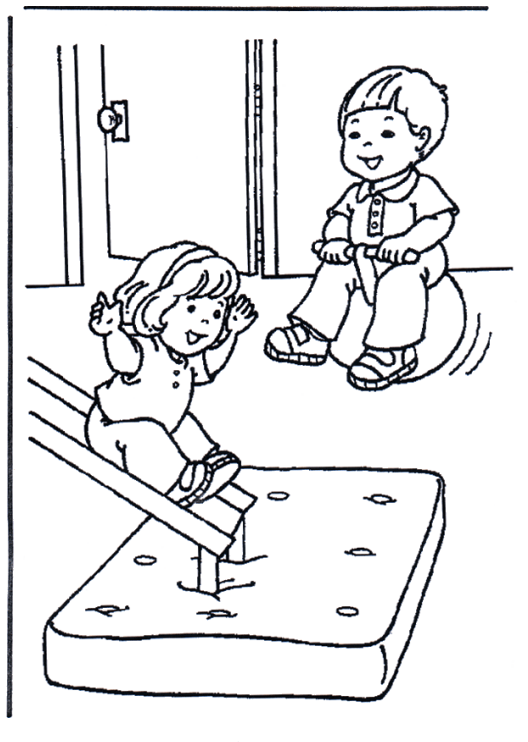


Infomappe Kindertagespflege

Ratgeber für Tagespflegepersonen
und Interessierte



Inhalt

1. Tagesmutter – Eine Aufgabe für mich?.....	Seite 3-4
2. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege.....	Seite 5
2.1. Formen der Kindertagespflege	
2.2. Rechtliche Aspekte - Gesetze zum Thema Kindertagespflege	
3. Grundsätze der Kindertagespflege.....	Seite 6-8
4. Wie werde ich Tagesmutter beim Jugendamt Hückelhoven?.....	Seite 8
5. Tagespflegevermittlung.....	Seite 8-9
6. Entscheidung.....	Seite 9
7. Aufgaben des Jugendamtes.....	Seite 10-11
8. Versicherungstechnische Fragen.....	Seite 11-12
9. Unfallversicherung.....	Seite 13
10. Finanzrechtliche Fragen.....	Seite 13-15
11. Gestaltung der Eingewöhnung.....	Seite 15-19
12. Literatur und Internethinweise.....	Seite 20

1. Tagesmutter – Eine Aufgabe für mich ?

Sie sind auf der Suche nach einer neuen sinnvollen Aufgabe ?

Haben Sie Erfahrung im Umgang mit Kindern ?

Diese Infomappe soll Ihnen die Möglichkeit geben, die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege kennen zu lernen. So erhalten Sie eine Grundlage, auf der Sie entscheiden können, ob die Tätigkeit als Tagesmutter für Sie in Frage kommt.

Beachten Sie bitte, dass die Informationen in dieser Info-Mappe nur allgemeine Hinweise sind, die auf dem aktuell verfügbaren Informationsstand basieren.

Welche genauen Regelungen in Ihrem Einzelfall gelten, erfragen Sie bitte bei den jeweils zuständigen Stellen (Finanzamt, Krankenkasse...).

Was ist eine Tagesmutter ?

Eine Tagesmutter betreut tagsüber im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten Kinder, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung sind oder aus anderen Gründen die Betreuung ihres Kindes nicht leisten können. Die Tagesmutter arbeitet in der Regel selbständig, im Einzelfall auch angestellt.

Im allgemeinen Sprachgebrauch unterscheidet man die Tätigkeit einer Tagesmutter von der einer Kinderfrau. Diese betreut die Kinder im Haushalt der Eltern. Sie arbeitet meist als Angestellte.

Bevor Sie sich dafür entscheiden, ein Kind in Tagespflege zu betreuen, sollten Sie sorgfältig abwägen, ob Ihre Wünsche und Vorstellungen mit den alltäglichen Anforderungen an eine Tagesmutter übereinstimmen.

Als Hilfestellung für Ihre Entscheidung können Sie die folgenden Fragen und Kriterien nutzen:

Tagesmutter

- Sind Sie mit der Versorgung der eigenen Familie und des Haushaltes nicht überlastet, sondern haben noch Zeit und Kraft, einem Tageskind Anregung, Abwechslung und liebevolle Zuwendung zu geben ?
- Interessieren Sie sich dafür, sich mit den Bedürfnissen von Kindern auseinanderzusetzen ?
- Sind Sie eine lebensbejahende und kontaktfreudige Persönlichkeit ?
- Sind Sie bereit, Ihr eigenes Erziehungsverhalten zu hinterfragen und dazulernen ?
- Haben Sie Interesse an Qualifizierungskursen, Fortbildungsabenden und am Austausch mit anderen Tagesmüttern ?
- Sind Sie physisch und psychisch belastbar ?
- Welcher Zeitrahmen steht für die Betreuung eines Tageskindes zur Verfügung (tägliche Betreuung, Dauer der Betreuung insgesamt) ?
- Bitte machen Sie sich Gedanken darüber, in welcher Art sich Ihr familiärer Alltag durch die Betreuung eines Tageskindes verändern würde.

* Anmerkung:

Die Bezeichnung „Tagesmutter“ wird mit „Tagespflegeperson“ gleichgesetzt und bezieht sich auch auf männliche Tagespflegepersonen, die in der Praxis allerdings sehr selten vorkommen.

Familie

- Ist die Betreuung von Tageskindern mit den Bedürfnissen der Familie vereinbar ?
- Sind alle Familienmitglieder mit der Betreuung eines Tageskindes einverstanden ?
- Gibt es Probleme in der eigenen Familie (Erziehung, Partnerschaft), von denen ein Tageskind „ablenken“ soll ?

Eltern des Tageskindes

- Können Sie unterschiedliche Lebens- und Erziehungsformen akzeptieren ? wie stehen Sie zu der Entscheidung einer Mutter, berufstätig zu sein ? (Gibt es Unterschiede zwischen sie „muss“ und sie „will“ ?)
- Sind Sie konfliktfähig ? Können Sie Ihre eigenen Grenzen wahren ?
- Sind Sie zur Zusammenarbeit und zum Austausch mit den Eltern des Tageskindes bereit ?
- Möchten Sie Ihren familiären Alltag nach außen hin öffentlich sichtbar machen ?

Wohnung

- Nicht die Größe der Wohnung allein, sondern ihre Verwendbarkeit für Kinder ist entscheidend.
- Bietet Ihre Wohnung sowohl Raum zum Bewegen, Austoben und für kreative Spiele, als auch Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten ?
- Haben Sie ausreichend Spielmöglichkeiten/Spielzeug ? Nicht die Menge, sondern die Qualität ist entscheidend. Dürfen Kinder Alltagsgegenstände im Spiel mit einbeziehen ?
- Haben Sie einen Garten, einen Spielplatz in der Nähe oder sonstige Möglichkeiten, um mit Kindern ins Freie zu gehen ?
- Ist Ihre Wohnung kindersicher ?
- Ihre Wohnung sollte hygienisch sauber, aber nicht „steril“ sein.

Rahmenbedingungen

- Ist es für Sie akzeptabel, dass die Tagesmuttertätigkeit (noch) kein Beruf im Sinn von Geld verdienen ist ? Die Verdienstmöglichkeiten sind eher gering und können monatlich variieren. Daher kann die Tätigkeit nur bedingt als Alternative zu einer abhängigen Beschäftigung gesehen werden.

Ausschlusskriterien

als Tagespflegeperson ungeeignet sind Personen

- mit gravierender Suchtstruktur
- mit psychischer Behinderung/Erkrankung
- mit rigorosen erzieherischen, politischen oder religiösen Einstellungen
- in deren Familien es schwerwiegende Erziehungs- und/oder Partnerschaftsprobleme gibt.
- die einschlägig vorbestraft oder dem Jugendamt einschlägig bekannt sind (z.B. Kindesmisshandlung, -vernachlässigung, -missbrauch).

2. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

2.1. Formen der Kindertagespflege

- Betreuung der Kinder im Haushalt der Tagesmutter
- Betreuung durch eine Kinderfrau im Haushalt der Eltern
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Dies ist die gängigste Form der Tagespflege, das Kind wird im Haushalt der Tagesmutter betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt am Wohnsitz der Tagesmutter erforderlich

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern von der Sog. Kinderfrau betreut. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht erforderlich. Die Kinderfrau arbeitet von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis (bei Verdienst bis zu 400,- € auf Minijobbasis).

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Hierfür ist auch eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes erforderlich.

Bei einem Zusammenschluss von Tagesmüttern (max. 3) können bis zu neun Kinder betreut werden. Jedes Kind muss hierbei einer bestimmten Tagesmutter zugeordnet werden können.

2.2 Rechtliche Aspekte – Gesetze zum Thema Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlage zur Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Veränderungen wurden ausgelöst

- durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und
- durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK), sowie
- dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz),
- die im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw.
- Landesausführungsgesetz

zusammengefasst sind.

Ziel der Gesetze ist es, die Kindertagespflege zu einer den Kindertageseinrichtungen gleichrangigen, verlässlichen, qualifizierten und flexiblen Betreuungsform auszubauen.

3.Grundsätze der Kindertagespflege

Die Definition der Kindertagespflege ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Danach wird Kindertagespflege

- durch eine geeignete Tagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern, in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt.

Ziel ist die Förderung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Förderung

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege

- die weitere Qualifizierung der Tagesmütter,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren fachliche Begleitung
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung:
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Höhe dieser Leistungen werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wurde im Rahmen des KICK zum 01.10.2005 und des KiBiz zum 01.08.2008 neu definiert. Nach § 43 SGB VIII braucht nun jede Tagesmutter eine Pflegeerlaubnis (auch wenn sie mit dem Kind verwandt ist), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses
- mehr als 15 Stunden wöchentlich (ein Kind oder mehrere Kinder, es zählt die Arbeitszeit der Tagesmutter)
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von 5 Kindern gleichzeitig und ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen

sein. So kann die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder oder der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden.

Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

- Persönliche Eignung
- Fachliche Eignung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem pädagogischen Beruf („sozialpädagogische Fachkraft“)
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt
- Geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten

Tagespflegestruktur durch das Jugendamt

- Überprüfung der Tagespflegeperson
- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot gegenüber den Tagespflegepersonen
- Beratung und fachliche Begleitung der Tagesmütter
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Aushändigen von Informationsmaterial

4. Wie werde ich Tagesmutter beim Jugendamt Hückelhoven ?

Das Jugendamt vermittelt nur Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis.

Grundvoraussetzungen:

- Eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- Liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf psychische und physische Gewaltanwendung
- Persönliche Merkmale:
 - physische und psychische Belastbarkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Verantwortungsbewusstsein
 - Organisationsfähigkeit
 - Kooperationsfähigkeit
 - Kritikfähigkeit, Toleranz und Ausgeglichenheit
- Gesundheitliche Eignung
- Fachliche Merkmale
 - Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen
 - zur Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens

- zur Kooperation mit der Fachbegleitung und den Eltern
- Bereitschaft, sich zu qualifizieren und fortzubilden
- Räumliche Voraussetzungen:
 - Kindgerechte, anregende Ausstattung der Wohnung
 - keine gesundheitsgefährdenden hygienischen Verhältnisse
 - kindersichere Einrichtung
 - ausreichende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
 - altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Garten, Spielplatz oder Freifläche in erreichbarer Nähe

Ablauf

1. Informationsgespräch
 - a. Erster Kontakt: telefonisch und/oder durch Gespräch im Jugendamt
 - b. Aushändigen der Bewerbungsunterlagen
2. Besuch des Grund- oder Qualifizierungskurses
 - a. Bewerberin gibt nach dem Grundkurs Unterlagen zurück
 - Pflegeerlaubnis
 - Bewerbungsbogen
 - medizinische Stellungnahme
 - polizeiliches Führungszeugnis von allen Erwachsenen im Haushalt lebenden Personen
 - Nachweis über 1.Hilfe-Kurs am Kind
 - Nachweis Grundkurs
 - b. Schriftliche Anfrage bei der Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes
3. Angekündigter Hausbesuch
 - a. Eignungsgespräch
 - b. Besichtigung der Wohnung
 - c. Erläuterung der Tagespflegeunterlagen
 - d. Aufnahme der persönlichen Daten, Wünsche und Vorstellungen
 - e. Erläuterung der Betreuungs- und Vermittlungspraxis
4. Registrierung in der Vermittlungsdatei des Jugendamtes

5. Tagespflegevermittlung

Die Eltern melden sich telefonisch oder persönlich beim Jugendamt, wenn sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind suchen. Nach allgemeinen Informationen und Abklärung der Möglichkeiten werden von passenden Tagesmüttern folgende Angaben genannt:

- Namen
- Telefonnummern
- Adressen
- Besonderheiten, wie z. B. Haustiere

Die Eltern melden sich dann telefonisch bei Ihnen. Hier einige Hinweise, was Sie vorab mit den Eltern klären sollten, um sich für die Aufnahme des Tageskindes entscheiden zu können:

- Entsprechen die von den Eltern gewünschten Betreuungszeiten Ihrem Tagesablauf ?
- Informieren Sie die Eltern über Ihre Familie, Anzahl und Alter der Kinder, Tageskinder, Haustiere etc.

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit Eltern und Kind bei Ihnen zu Hause.

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit den Eltern besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Eltern völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher besser, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

- Informieren Sie die Eltern darüber, wo die Kinder in Ihrer Wohnung spielen können und welche Außenspielflächen (Garten, Spielplatz etc.) sie benutzen
- Beschreiben Sie einen normalen Tagesablauf
- Sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Vorstellungen bezüglich Essgewohnheiten, Süßigkeiten, Fernsehen, Regeln etc.
- Sprechen Sie über die Betreuungszeiten (Überstunden der Eltern?), Urlaubspläne, evtl. zusätzliches Pflegegeld
- Bestehen Sie bei Kindern unter drei Jahren auf eine Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil das Kind begleitet.
- Fragen Sie, ob das Kind noch mittags schläft, was es normalerweise isst und ob es den Umgang mit anderen Kindern gewohnt ist.
- Falls die Eltern sich direkt an Sie wenden, fragen Sie nach, ob die Eltern einen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege beim Jugendamt stellen wollen.

6. Entscheidung

Lassen Sie sich für Ihre Entscheidung Zeit. Beziehen Sie Ihre eigenen Kinder entsprechend dem Alter mit ein. Vereinbaren Sie mit den Eltern einen Zeitpunkt, wann Sie zu- oder absagen.

Haben Sie und die Eltern sich füreinander entschieden, vereinbaren Sie ein weiteres Gespräch, in dem Sie ausführlich über das Kind sprechen (evtl. Checkliste).

Machen Sie sich gegebenenfalls Notizen. Füllen Sie das Blatt „Informationen über das Tageskind“ aus.

Vereinbaren Sie Beginn und Ablauf der Eingewöhnungszeit (siehe Anhang).

Formalitäten

Schließen Sie mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Ein solcher bietet Sicherheit auf beiden Seiten.

Beim Jugendamt können Eltern einen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege stellen und einen entsprechenden Vertrag abschließen. Dieser muss spätestens am ersten Betreuungstag beim Jugendamt vorliegen. Das Jugendamt zahlt das Pflegegeld direkt an die Tagesmutter aus. Die Eltern erhalten einen Bescheid über die Höhe ihres Elternbeitrages, der an das Jugendamt überwiesen werden muss.

Das Jugendamt zahlt an die Tagesmütter ein Entgelt, das sich aus den vertraglich vereinbarten Wochenstunden und der jeweiligen Qualifikationsstufe der Tagesmutter berechnet.

Datenschutz und Schweigepflicht

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden – zwischen Eltern und Tagesmutter oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Daten und Informationen müssen geschützt werden und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Das heißt: Es dürfen keine Sozialdaten an Dritte weitergegeben werden.

7. Aufgaben des Jugendamtes

7.1. Beratung und Vermittlung

- Beratungsgespräche zu allen Fragen der Kindertagespflege im Jugendamt oder auf Wunsch im Rahmen eines Hausbesuchs.
- Weitergabe der Adressen an suchende Eltern
- aushändigen von Tagespflegeunterlagen

7.2. Begleitung

Während der Dauer des Tagespflegeverhältnisses können Sie auftretende Fragen und Probleme mit der Fachkraft des Jugendamtes besprechen. Bei auftretenden Problemen mit den Eltern kann auf Wunsch ein gemeinsames Gespräch stattfinden.

7.3. Austausch

Ein Tagesmüttercafé wird regelmäßig vom Jugendamt im Familienzentrum „Traumland“ angeboten und von einer Fachkraft begleitet.

Qualifizierung

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, müssen sich alle Tagesmütter qualifizieren. Das Jugendamt kann Termine von Qualifizierungskursen weitergeben.

8. Fortbildung

Weitere Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis ist eine jährliche Weiterbildung für alle Tagespflegepersonen. Zur Weiterbildung zählen die thematischen Gruppenabende und Seminare, die von Referenten, teilweise auch von freien Trägern gehalten werden. Die Themen der Fortbildungsmaßnahmen richten sich nach den Bedürfnissen der Tagespflegepersonen. Es besteht auch die Möglichkeit, an Fortbildungen von anderen Trägern zum Themengebiet Kindererziehung, Elternarbeit, Kommunikation teilzunehmen. Die Teilnahme ist zu bestätigen.

8. Versicherungstechnische Fragen

8.1 Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihre Kinder so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Sie wird im Rahmen des Tagesspflegeverhältnisses für die Dauer der Betreuung auf die Tagesmutter übertragen.

Aufsichtbedürftig sind gemäß § 832 BGB alle Personen, die wegen Minderjährigkeit (alle Personen unter 18 Jahren) oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Kinder unter 7 Jahren sind generell aufsichtsbedürftig und haftungsrechtlich nicht verantwortlich zu machen.

8.2. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsicht genügt hat, richtet sich danach, ob er alles getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage und nach den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise und billigerweise verlangt werden kann, um die Schädigung eines Dritten oder des Kindes selbst zu verhindern. Dabei kommt es an auf:

- sein Alter
- den Stand seiner geistigen Entwicklung und Erziehung
- seine Fähigkeiten
- individuelle Eigenarten
- die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- die äußeren Umstände

Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall !

8.3. Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Erfüllen Eltern oder Tageseltern ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, können sie – unter Umständen auch neben dem aufsichtsbedürftigen Kind – haftbar gemacht werden.

Hat das aufsichtsbedürftige Kind einem Dritten einen Schaden zugefügt, geht das Gesetz zunächst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf einer unzureichenden Aufsichtsführung beruht.

8.4. Haftpflichtversicherung

Das Risiko einer Aufsichtspflichtverletzung und die damit verbundenen Schadenersatzforderungen kann die Tagespflegeperson durch eine Erweiterung ihrer Privathaftpflichtversicherung absichern.

Achtung:

- Nicht alle Versicherungsträger akzeptieren eine Erweiterung der bestehenden Familienhaftpflichtversicherung!
- Verbindliches schriftliches Angebot der Versicherung einholen
- Bei Betreuung in anderen Räumen ist eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich

Mögliche Schadenssituationen:

1. Betreuung erfolgt im Haushalt der abgebenden Eltern
 - Schäden außen stehender Dritter, die durch Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind, können unter Umständen noch von der Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt sein (vgl. Bestimmungen, die in der Versicherungspolice enthalten sind).
 - Schäden, die dem Kind selbst entstehen, sind in der Regel nicht durch eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. (Empfehlung: Tagesmutter soll Aufstockung der eigenen Haftpflichtversicherung prüfen und evtl. vornehmen!)
2. Betreuung im Haushalt der Tagesmutter
 - Sachschäden, die der Tagesmutter entstehen, sind in der Regel durch keine Haftpflichtversicherung abgedeckt.
 - Versicherungstechnisch wird das Tagespflegekind zum Familienmitglied der Pflegefamilie (Eigenschaden!).

Schäden außen stehender Dritter und Personenschäden an dem betreuten Kind, die durch Aufsichtspflichtverletzungen entstehen, sind abgedeckt durch eine Erweiterung der Privathaftpflicht der Tagespflegeperson.

8.5. Haftung des Kindes

Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt) kann auch das Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt, altersgemäß entwickelt ist und die nötige Einsichtsfähigkeit in sein Tun hatte. Schäden, für die das Kind haftbar gemacht werden kann, sind evtl. durch die Familienhaftpflicht der Eltern abgedeckt.

Bei Schäden, die dem Tagespflegekind selbst entstehen, greift eine Privathaftpflichtversicherung nur dann, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht dazu geführt hat. Bei aller erforderlichen Sorgfalt kann es aber dennoch zu Unfällen des Tagespflegekindes kommen, ohne dass Ihnen eine Aufsichtspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann.

9. Unfallversicherung

9.1. Unfallversicherung des Kindes

eine Unfallversicherung schützt das Kind vor den Folgen eines Unfalls. Kinder in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen (Pflegerlaubnis der Tagesmutter, Vermittlung durch das Jugendamt) sind über die gesetzliche Unfallversicherung automatisch versichert. Bei möglichen Unfällen wird die Heilbehandlung übernommen. Bei privat organisierter Tagespflege besteht kein Versicherungsschutz.

Näheres entnehmen Sie bitte der Broschüre der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

9.2. Unfallversicherung der Tagesmutter

Selbständig tätige Tagesmütter, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Sie müssen sich 1 Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg (BGW: Tel.: 040/202071089) melden. Diese gesetzliche Versicherung kann nicht durch eine private Unfallversicherung ersetzt werden !

Tagesmütter, die im Haushalt der Eltern arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagesmutter vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagesmutter.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 SGB VIII (laufende Geldleistungen nach Feststellung der Eignung) erfüllt sind.

10. Finanzrechtliche Fragen (Neuregelungen ab 1.01.2009)

Einkommensteuer

Bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Pflegegeld gibt es keine Unterscheidung zwischen Pflegegeld aus öffentlichen Kassen (wird vom Jugendamt gezahlt) und Pflegegeld aus privater Hand (wird von den Eltern gezahlt).

Pflegegeld ist grundsätzlich als Einkommen i. S. d. EStG zu behandeln und muss beim Finanzamt angegeben werden.

Vom Pflegegeld können 300,- € Betriebsausgaben je Kind und Monat für Vollzeitbetreuung (entsprechend weniger für Teilzeitbetreuung) pauschal abgezogen werden. Der Rest des Pflegegeldes ist steuerpflichtiges Einkommen. Einzelheiten dieses Übereinkommens entnehmen Sie bitte den aktuellen Pressemitteilungen des Bundesfamilienministeriums, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/volltextsuche.html?>

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht für selbstständige Tagesmütter besteht, sobald folgende Kriterien erfüllt sind:

- wenn ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird und
- der Betrag von 400,- € (geringfügige selbstständige Tätigkeit) überschritten wird. (Pflegegeld über der Pauschale)

Bei Rentenversicherungspflicht muss die Tätigkeit als Tagesmutter innerhalb von drei Monaten bei der BfA gemeldet werden.

Empfehlung:

Immer den Einzelfall prüfen lassen und eine schriftliche Auskunft einholen.

Ansprechpartner:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Postfach

10704 Berlin

Tel.: 0800 3331919 (kostenloses Servicetelefon)

Private Rentenversicherung

Zusätzlich zum Pflegegeld erhält eine Tagesmutter auf Antrag einen Zuschuss zur Rentenversicherung (gesetzlich oder privat). Der Zuschuss beträgt max. 50% des entrichteten Beitrages und max. 39,- €.

Krankenversicherung

Durch die gesetzliche Krankenversicherung wird die notwendige medizinische und pflegerische Hilfe bezahlt. Darüber hinaus kann Krankengeld geltend gemacht werden. Die gesetzliche Krankenversicherung ist in verschiedener Form möglich.

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Die gilt in der Regel für Tagesmütter, die von den Eltern angestellt sind (sog. Kinderfrauen) oder zusätzlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

Familienversicherung

Familienversichert sind Ehegatten und Kinder, wenn ihr monatliches zu versteuerndes Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet (in der Regel 355,- €). Die Angehörigen haben den vollen Versicherungsschutz, ein eigener Beitrag wird jedoch nicht bezahlt.

Die Freiwillige Versicherung

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über 355,- €, muss man sich freiwillig versichern. Bei einem steuerrechtlichen Gewinn über 828,- € gilt man als hauptberuflich Selbstständige der Krankenversicherung.

Weitere Regelungen

Elternzeit

- Zustimmung des Arbeitgebers einholen.
- Tagespflegetätigkeit und die Anzahl der betreuten Kinder der Erziehungsgeldstelle melden: Der Verdienst aus der Tagespflegetätigkeit wird auf das Erziehungsgeld angerechnet, wenn es sich um steuerpflichtiges Einkommen handelt (vgl. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Pflegegeld).

Arbeitslosengeld

- Wer Kindertagespflege betreibt und gleichzeitig arbeitssuchend gemeldet ist und Arbeitslosengeld erhält, muss bedenken, dass er möglicherweise nicht, wie von der Agentur für Arbeit vorausgesetzt, dem Arbeitsmarkt zur freien Verfügung steht !
- Es sollte daher mit dem Arbeitsberater grundsätzlich geklärt werden, inwieweit die Tagespflegetätigkeit und der Bezug von Arbeitslosengeld miteinander zu vereinbaren sind.
- Der Agentur für Arbeit muss jede Tätigkeit mitgeteilt und auf die Form der Einnahmen (öffentlich oder privat) hingewiesen werden. Bei Verschweigen der Fakten muss das zuviel erhaltene Geld an die Leistungsabteilung zurückgezahlt und eventuell mit einer Geldbuße gerechnet werden.
- Für das Arbeitslosengeld I gilt grundsätzlich: Wenn Sie regelmäßig mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten, sind Sie nicht mehr arbeitslos und können kein Arbeitslosengeld mehr beziehen.
- Der Verdienst aus der Kindertagespflege wird bis zu einem Freibetrag von 165,- € monatlich nicht auf das Arbeitslosengeld I angerechnet. Der Freibetrag kann sich erhöhen, wenn Sie innerhalb von 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit 12 Monate lang neben Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nebenberuflich beschäftigt waren (im Einzelfall nachfragen!)

Arbeitslosengeld II

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) müssen alle Einnahmen aus privater oder öffentlicher Hand beim Jobcenter gemeldet werden. Welcher Betrag ganz oder Teilweise beim Bedarf abgezogen wird, ist immer im Einzelfall mit dem jeweiligen Sachbearbeiter des Jobcenters zu klären.

Wohngeld

- Dem Wohnungsamt sind sämtliche Einnahmen aus Kindertagespflege bei Antragstellung mitzuteilen. Sie werden in Anrechnung gebracht (§10 Abs. 1 WoGG).
- Es wird nicht unterschieden zwischen Geldern aus öffentlichen Kassen und solcher aus privater Hand!

- Das Einkommen kann jedoch bereinigt angegeben werden, d. h. die Betriebskostenpauschale (siehe Steuer) kann in Abzug gebracht werden (§12 WoGG).

Mietrechtliche Fragen in der Kindertagespflege

Die Tagesmutter braucht keine Zustimmung des Vermieters, wenn es sich um eine begrenzte Anzahl von Kindern handelt und der Wohncharakter der Mieträume erhalten bleibt.

Bei der Bewertung des Einzelfalles werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nimmt die Kinderbetreuung den Umfang und den Charakter eines institutionellen Kindergartens an?
- Tritt der Erwerbscharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund?
- Werden andere Hausbewohner durch Lärm belästigt?
- Verliert das Haus durch einen starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter?

Das Jugendamt empfiehlt grundsätzlich mit dem Vermieter über die Beabsichtigte Tätigkeit zu sprechen, um „Ärger“ vorzubeugen.

11. Gestaltung der Eingewöhnung

Zu einer Tagesmutter in eine fremde Umgebung gebracht zu werden, bedeutet für ein kleines Kind einen riesengroßen Einschnitt mit all dem damit verbundenen Stress und der einhergehenden Verunsicherung. Deshalb ist es wichtig, dass das Kind sich in aller Ruhe an die neue Situation gewöhnen kann. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Je jünger das Kind, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

Dauer

Die Dauer sollte vom individuellen Verhalten des Kindes abhängig gemacht werden. Im Idealfall dauert sie zwei Wochen, es können aber auch vier Wochen werden. Weniger als sechs Tage sind jedoch in der Regel zu kurz.

Neben dem Alter und seiner Persönlichkeit spielen die Erfahrungen des Kindes mit Fremdbetreuung (z. B. bei der Oma) eine bedeutende Rolle.

Wichtig ist eine genaue Beobachtung des Kindes.

Das Kind begleiten

Weisen Sie die Eltern auf die Wichtigkeit der Eingewöhnung hin. Wenn das Kind jünger als drei Jahre ist, sollten Sie darauf bestehen, dass Mutter oder Vater das Kind in der Anfangszeit bei Ihnen begleiten. Dabei müssen und sollen die Eltern gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen sicheren Hafen zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es

sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Die Eltern sind für das Kind die Basis, von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann.

Die Schutzsuche des Kindes erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, haben die Arme hoch, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch Sie als Tagesmutter, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Eltern sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern – bis Sie selbst in der Lage sind, das Kind auf diese Weise zu beruhigen.

Die Eltern sollten sich keine Gedanken darüber machen, ob sie einen Grund für das Klammern oder Weinen sehen oder nicht. Das Kind sollte auf keinen Fall gedrängt werden, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würde das genaue Gegenteil erreicht, nämlich erneutes Anklammern. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundungen der neuen Umgebung fortsetzt.

Das Kind sollte seine Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie und die Eltern sollten in jedem Fall das Verhalten des Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Der Übergang

In den ersten Tagen macht sich das Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit Ihnen. Es baut innerhalb kurzer Zeit eine Beziehung zu ähnlich wie zu einer engen Bezugsperson, auf, so dass auch Sie nach einiger Zeit die Funktion der sicheren Basis übernehmen kann. Sie können nun auch das Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn das Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf die Anwesenheit der Eltern verzichten.

Der erste Trennungsversuch

In den ersten drei Tagen sollten auf keinen Fall Trennungsversuche gemacht werden. Die ersten drei Tage spielen für die Eingewöhnung des Kindes eine besondere wichtige Rolle und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter/Vater den Raum verlassen, sollten diese in der Nähe der Tür bleiben. Wenn Sie das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen können, sollten die Eltern wieder zurückkommen.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Sie das Kind im Ernstfall trösten können. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn sich die Eltern nach dem Bringen von ihm verabschieden (was sie immer tun sollten).

Wenn das Kind dann weint drückt es damit aus, dass es die Eltern lieber in der Tagespflege dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von Ihnen beruhigen lassen, wenn die Eltern gegangen sind.

Anfangs nur halbtags

Wenn irgend möglich, sollten die Eltern ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit braucht das Kind all seine Kraft und sein Können, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert dem Kind diese Aufgabe.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Eltern, damit diese noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollten möglichst noch 4-6 Wochen zur Verfügung stehen.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z. B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug o. ä.) zusammenfallen. Das könnte das Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung des Kindes. Diese beeinträchtigen sein Interesse und seine Fähigkeit, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafenlegen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter – oder umgekehrt.

Immer verabschieden

Achten Sie darauf, dass die Eltern nicht fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich vorsichtshalber an sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Jedenfalls sollten die Eltern den Abschied kurz halten und nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden Ihr Kind sonst nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

„Weitere Tipps:

- Gewöhnen Sie immer nur ein Pflegekind ein, niemals mehrere gleichzeitig.
- Nehmen Sie Weinen oder eine ablehnende Haltung des Kindes nicht persönlich.
- Spannungen zwischen der Tagesmutter und den abgebenden Eltern machen dem Kind eine Eingewöhnung fast unmöglich.
- Es kann hilfreich sein, dem Tagespflegekind bei Ihnen eine eigene Spielkiste zu geben.
- Beteiligen Sie das Kind an der Hausarbeit (z.B. beim Kochen, Staubsaugen).
- Wenn Sie ein Haustier haben, bietet es sich an, dieses gemeinsam mit dem Tagespflegekind zu versorgen und beobachten.“

Aus: Susanne Frinke-Dammann/ Reiner Scholz: Tagesmütter, Eine Orientierungshilfe, 1998 Rowohl

12. Literatur- Internethinweise:

- Tagesmutter – Kinderbetreuung mit Familienanschluss: Was Eltern und Tagesmütter wissen wollen von Tanja Kurth Kösel-Verlag
- Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“ überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres u. Eva Hedervari, FIPP-Verlag Berlin
- Tagesmütter: eine Orientierungshilfe von Susanne Fricke-Dammann und Reiner Scholz, Verlag Rowohl
- Kinder in der Tagespflege: Grundlagen und Praxiswissen von Karin Weiß und Hartmut W. Schmidt von Verlag Herder (Taschenbuch - 23. Oktober 2007)
- [Frühkindliche Bildung in der Kindertagespflege: Kann die Förderung frühkindlicher Bildungsprozesse in der Kindertagespflege unter den aktuellen Bedingungen gelingen?](#) von Anja Schäfer (Broschiert - Februar 2011)
- Kinderbetreuung gesucht: Elternratgeber: Kindertageseinrichtung und Tagespflege von Martin R. (Broschiert - 20. Januar 2010)
- [kinderkinder 05. Die beste Frühbetreuung: Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau](#) von Jörg Maywald und Bernhard Schön von Beltz (Broschiert - 20. September 2010)
- [Ein Netzwerk für Familien: Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wachsen zusammen](#) von Wolfgang Dichans von Verband Katholischer Tageseinrichtungen f. Kinder (Taschenbuch - 30. November 2009)
- [Kinderbetreuung in Tagespflege: Kindertagespflege - eine flexible und familiennahe Betreuungsform](#) von Isgard Rhein von Dashöfer (Taschenbuch - Januar 2007)

Allerlei Infos im www:

Zu Erziehungsfragen:

www.infans.de (verschiedene Fachartikel)

www.familienhandbuch.de (vom Institut für Frühpädagogik, sehr gute Artikel über Entwicklung, Bindung, Fremdbetreuung...)

www.bke.de(Erziehungsratgeber online)

www.wissen-und-wachsen.de

www.haus-der-kleinen-forscher.de (Experimente, Naturwissenschaft für Kleine)

Kinderbetreuung:

www.Handbuch-kindertagespflege.de

www.kindergartenplus.de

www.tagesmuetter-bundesverband.de

Recht, Steuer, Versicherung:

www.tagesmuetter-bundesverband.de

www.tagespflege-vierheller.de

www.minijob-zentrale.de

Offizielle Stellen:

www.dijuf.de (Deutsches Institut für Jugend und Familie)

www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend)